

Kriminalprävention im Großraum Wien

Udo Jesionek
Präsident des Jugendgerichtshofes Wien

Es ist erfreulich, daß im Rahmen der Kriminal- und Sicherheitspolitik weltweit den Problemen der Prävention ein immer höherer Stellenwert eingeräumt wird. Dabei ist es zweckmäßig, auf die besonderen regional oft sehr unterschiedlichen Bedürfnisse einzugehen, weshalb der Kriminalprävention auf kommunaler Ebene ganz besondere Bedeutung zukommt.

Auch im Großraum Wien¹⁾ sind in den letzten Jahren zunehmend Initiativen gesetzt worden, die vernünftigerweise auch durch bundes- und landesgesetzgeberische Aktivitäten²⁾ unterstützt wurden. Wie in vielen anderen Bereichen der Kriminalpolitik zeigt sich auch hier besonders, daß man zuerst "von unten" beginnt, mit manchmal sehr anfechtbarer gesetzlicher Deckung Projekte zu entwickeln und daß dann erst, wenn sich diese als erfolgreich erweisen, die notwendige rechtsstaatliche Absicherung geschaffen wird. Wenn dieser Weg Rechtsdogmatikern auch manchmal weh tun kann, ist es doch durchaus zweckmäßig, so vorzugehen, weil sich andererseits immer wieder gezeigt hat, daß auch aus gutem Willen geschaffene theoretische rechtliche Konzepte in der Praxis einfach nicht gegriffen haben und nicht greifen.

1) Im Großraum Wien, das ist das Gebiet der Stadtgemeinde Wien, das sich flächenmäßig mit dem Bundesland Wien deckt, leben derzeit etwas über 1,7 Millionen Einwohner.

2) Die hier thematisch in Frage kommenden Kompetenzen sind in der österreichischen Rechtsordnung im wesentlichen zwischen Bund und Ländern aufgeteilt, wobei ein wesentliches Übergewicht beim Bund liegt. Bundessache sind z. B. die gesamte Justiz in Gesetzgebung und Vollziehung, die Polizei mit Ausnahme der örtlichen Sicherheitspolizei, das höhere Schulwesen usw. Landessache ist unter anderem der Bereich der Jugendwohlfahrt und das Gesundheitswesen (in beiden Fällen liegt aber auch hier die Grundsatzgesetzgebung beim Bund). Die einzelnen Gemeinden (Kommunen) haben nur sehr geringe Kompetenzen.

In der Folge sollen einige der kriminalpräventiven Aktivitäten im Großraum Wien angerissen werden, wobei das Schwergewicht auf Kriminalprävention im Jugendbereich gelegt wird.

I. Niederschwellig organisierte Beratungs- und Hilfsmaßnahmen bei bewußtem Verzicht auf Strafverfolgung

Die Praxis hat gezeigt, daß vorhandene Beratungs- und Hilfsmaßnahmen oft gerade von den Personen nicht angenommen werden, die ihrer am meisten bedürfen. Gründe dafür sind einerseits Schwellenangst, beginnend von der Angst, überhaupt behördliche, organisierte oder auch nur Hilfe von Unbekannten anzusprechen, bishin zur Angst, beim Betreten oder Verlassen solcher Einrichtungen von Bekannten beobachtet zu werden und diesen dann Rechenschaft geben zu müssen, warum man die Einrichtung aufgesucht hat. Hemmungen, Hilfsstellen aufzusuchen, können aber auch darin liegen, daß bei bestimmten, insbesondere gesellschaftlich tabuisierten Verhaltensweisen, wie es vor allem Sexualität ganz allgemein, Gewalt in der Familie, aber auch Drogenabhängigkeit und andere Formen psychischer Abhängigkeit sind, die Betroffenen (möglichst anonyme) Hilfe wollen, ohne dabei Gefahr laufen zu müssen, daß ihr Hilferuf zum Anlaß behördlicher Maßnahmen oder gar zur Strafverfolgung von Angehörigen genommen wird. Anzeigepflichten behördlicher Einrichtungen und das Legalitätsprinzip der Strafverfolgungsbehörden sind hier große Hindernisse.

Was die Schwellenangstproblematik betrifft, ist man in Wien seit längerem dazu übergegangen, allgemeine **Jugendinformationsstellen** insbesondere an Verkehrsknotenpunkten einzurichten, die sehr breit strukturiert sind und Jugendlichen nicht nur Beratung über alle möglichen sie betreffenden Fragen anbieten, sondern auch Servicedienste, wie Beschaffung von Tickets für Freizeit- und Sportveranstaltungen, für Rock- und Popkonzerte, Kinovorstellungen etc. In diesen Beratungsstellen ("**Jugendinfos**") sind während der Öffnungszeiten aber auch Sozialarbeiter anwesend, die unter Anbieten und Wahrung der Anonymität für "heiklere" Probleme zur Verfügung stehen. Die nunmehr schon mehrjährige Erfahrung mit diesen Jugendinfos hat gezeigt, daß diese Stellen

wesentlich bereitwilliger angenommen werden, insbesondere auch zur ersten Information über den Umgang mit Kriminalität, vor allem auch im Bereich der Gewalt- und Drogenszene. Es ist geplant, diese Jugendinfos zu vermehren und in erster Linie in Stadtteilen anzusiedeln, in denen die Jugend besonders gefährdet ist.

Der anderen angesprochenen Problematik hat der Gesetzgeber durch eine sehr mutige **Reform der Strafprozeßordnung**, die am **1. 1. 1994** in Kraft getreten ist³⁾, Rechnung getragen. Neben besonderen prozessualen Vorschriften für die Vernehmung insbesondere unmündiger und minderjähriger Verbrechenopfer (abgesonderte Vernehmung durch Psychologen mit Videoübertragung in den Hauptverhandlungssaal, Erweiterung der Entschlagsrechte und Beistellung von Vertrauenspersonen) hat der Gesetzgeber insbesondere normiert, daß Behörden oder öffentliche Dienststellen entgegen in anderen Gesetzen bestehenden Vorschriften unter anderem dann **keine Anzeigepflicht** haben, "**wenn die Anzeige eine amtliche Tätigkeit beeinträchtigen würde, deren Wirksamkeit eines persönlichen Vertrauensverhältnisses bedarf**" (§ 84 Abs. 2 Z. 1 StPO).⁴⁾

Damit sind nunmehr auch die Jugendämter, Lehrer, Kindergärtner etc. von der Anzeigepflicht entbunden und haben die Möglichkeit, auf bekannt gewordene strafbare Handlungen, insbesondere Gefährdung Jugendlicher, anders als durch Polizeianzeige zu reagieren.

Noch weitgehender ist das generelle Recht, **von der Verbindlichkeit zur Ablegung einer Zeugenaussage vor Polizei und Gericht befreit** zu sein, wenn einem Psychiater, Psychotherapeuten, Psychologen, Bewährungshelfer und Mitarbeiter anerkannter Einrichtungen zur psychologi-

3) Strafprozeßänderungsgesetz 1993, BGBl. 1993/526.

4) § 84 StPO in der nunmehr geänderten Fassung lautet daher: "§ 84 (1) Wird einer Behörde oder öffentlichen Dienststelle der Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden strafbaren Handlung bekannt, die ihren gesetzmäßigen Wirkungsbereich betrifft, so ist sie zur Anzeige an eine Staatsanwaltschaft oder Sicherheitsbehörde verpflichtet.

(2) Keine Pflicht zur Anzeige nach Abs. 1 besteht,

1. wenn die Anzeige eine amtliche Tätigkeit beeinträchtigen würde, deren Wirksamkeit eines persönlichen Vertrauensverhältnisses bedarf, oder

2. wenn und solange hinreichende Gründe für die Annahme vorliegen, die Strafbarkeit der Tat werde binnen kurzem durch schadensbereinigende Maßnahmen entfallen.

(3) Die Anzeigepflicht der Sicherheitsbehörden bleibt unberührt."

schen Beratung und Betreuung **in dieser Eigenschaft etwas bekannt geworden** ist, wobei dieses Recht auch den Hilfskräften der genannten Personen und den Personen gleichermaßen zukommt, die zur Ausbildung an der berufsmäßigen Tätigkeit teilnehmen. Außerdem hat das Gesetz gerade in diesem Fall ein mit Nichtigkeitssanktion bedrohtes (absoluter Revisionsgrund) Umgehungsverbot erlassen (§ 152 Abs. 1 Z. 5, Abs. 2 und 3 StPO).⁵⁾

Diese in der Öffentlichkeit sehr gut aufgenommene, in Fachkreisen von Exekutive und Justiz aber sehr oft kritisierte Regelung hat verbunden mit anderen Regelungen des Strafprozeßänderungsgesetzes 1993 seit dem Inkrafttreten zweifellos dazu geführt, daß eine Reihe von Strafprozessen wegen Beweisschwierigkeit nicht eingeleitet oder nicht mit Schuldspruch beendet werden konnten. Andererseits haben diese Maßnahmen sicher aber dazu beigetragen, die Dunkelziffer insbesondere im Bereich der Gewalt und hier vor allem der sexuellen Gewalt in der Familie etwas aufzulockern, weil sich Betroffene nun in verstärktem Maß an die bestehenden Beratungsstellen wenden in der Gewißheit, daß ihre Intervention nicht zu polizeilichen und gerichtlichen Verfahren führt. Es ist hier nicht Raum, um näher auf die Gründe einzugehen, warum oft Personen, die unendliches Leid in der Familie erfahren haben, trotzdem nicht an der Strafverfolgung der Täter interessiert sind. Unbestreitbar ist jedenfalls, daß gerade diesen Personen verstärkt geholfen werden muß, und ich glaube, daß es auch richtig ist, daß der Strafverfolgungsanspruch des Staates dann zurücktritt, wenn er die Hilfsmöglichkeiten wesentlich beeinträchtigt.

5) Die hier maßgebenden Bestimmungen des § 152 StPO lauten in der mit 1.1.1994 geltenden Fassung:

§ 152 (1) Von der Verbindlichkeit zur Ablegung eines Zeugnisses sind befreit:

1.
2.
3.

4. Verteidiger, Rechtsanwälte, Notare und Wirtschaftstreuhänder über das, was ihnen in dieser Eigenschaft bekannt geworden ist;

5. Psychiater, Psychotherapeuten, Psychologen, Bewährungshelfer und Mitarbeiter anerkannter Einrichtungen zur psychosozialen Beratung und Betreuung über das, was ihnen in dieser Eigenschaft bekannt geworden ist;

6.

(2) Den in Abs. 1 Z. 4 und 5 erwähnten Personen stehen deren Hilfskräfte und jene Personen gleich, die zur Ausbildung an der berufsmäßigen Tätigkeit teilnehmen.

(3) Das Recht der in Abs. 1 Z. 4 und 5 sowie in Abs. 2 erwähnten Personen, sich des Zeugnisses zu entschlagen, darf bei sonstiger Nichtigkeit nicht umgangen werden.

II. Beratungstätigkeit in Schulen

Überaus intensiviert wurde in den letzten Jahren die Information der Schüler durch verschiedenste mit Prävention, insbesondere Kriminalprävention befaßte Stellen. Zielgruppe sind dabei vor allem die Schüler, die unmittelbar vor der Strafmündigkeit stehen, bzw. gerade strafmündig geworden sind. Richter des Jugendgerichtshofes Wien gehen regelmäßig in Schulen, bzw. empfangen Schulen im Jugendgerichtshof. Daneben gibt es ähnliche Aktionen der Bewährungshilfe, der Streetworker und der Bundespolizeidirektion Wien. Im optimalen Fall gelingt es, im Laufe eines Schuljahres den Schülern Informations- und Diskussionsrunden sowohl mit einem **Richter** als auch mit einem **Bewährungshelfer**, einem Kontaktbeamten der **Polizei**, einem **Suchtgiftexperten** und einem **Streetworker** zu vermitteln. Unterstützt wird diese Aktion noch durch eine gemeinsam vom Bundesministerium für Justiz mit dem Bundesministerium für Inneres und der Bewährungshilfe herausgebrachte leicht faßliche **Informationsbroschüre "Nimms in die Hand"**.

III. Heimreform des Amtes für Jugend und Familie Wien

Nachdem Österreich bereits 1975 alle geschlossenen Jugend Erziehungsheime aufgelöst hat und seither im Jugendwohlfahrtsbereich ohne geschlossene Einrichtung ausgekommen ist (wenn Jugendliche in Österreich in einer geschlossenen Einrichtung sind, dann ausschließlich infolge gerichtlicher Untersuchungs- oder Straftat, ältere Jugendliche ausnahmsweise auch in kürzerer Verwaltungsstrafhaft)⁶⁾, wurde im Bereich der Jugendwohlfahrt 1995 begonnen, die bestehenden ambulanten und niederschweligen Einrichtungen weiter auszubauen. Im Rahmen

6) Durch eine vernünftige Kriminalpolitik ist es gelungen, die Häftlingszahlen der Jugendlichen in Österreich relativ gering zu halten. Mit Stichtag 31. Mai 1996 befanden sich für den Jugendgerichtshof Wien, der in allen Straf- und bedeutenderen Vormundschaftssachen für den Bereich von Wien ausschließlich zuständig ist, 49 männliche und 2 weibliche Jugendliche in Untersuchungshaft sowie 18 männliche und 3 weibliche Jugendliche in Straftat. Die Haftzahlen der Jugendlichen in ganz Österreich zum Stichtag 31. Mai 1996 betragen: 85 männliche und 6 weibliche Untersuchungshäftlinge sowie 72 männliche und 5 weibliche Straftat. Zum Vergleich mit der Bundesrepublik Deutschland sei darauf verwiesen, daß die Einwohnerzahl von Österreich etwa ein Zehntel der Einwohnerzahl der Bundesrepublik Deutschland ausmacht (ca. 8 Millionen) und daß sich diese Zahlen auf Jugendliche 1. S. des österreichischen JGG beziehen, das heißt auf Personen zwischen dem vollendeten 14. und dem vollendeten 19. Lebensjahr.

dieses Reformprogramms wurden die ersten regionalen Krisenzentren geschaffen. Vorgesehen sind flächendeckend **regionale Krisenzentren** mit jeweils 8 bis 10 Krisenplätzen für Kinder von 2 bis 15 Jahren. Diese regionalen Krisenzentren dienen als Clearingstellen, wobei während des Aufenthaltes des Kindes versucht wird, bestehende Probleme zu lösen und entsprechende Unterstützungen zu aktivieren. Wenn eine Unterbringung des Kindes in der Familie bzw. bei Familienmitgliedern nicht möglich ist, werden die Jugendlichen in **Wohngemeinschaften** untergebracht. In diesen Wohngemeinschaften werden derzeit 8 Jugendliche oder Kinder von jeweils 4 Sozialpädagoginnen betreut und in einer familienähnlichen Atmosphäre zur Selbständigkeit herangezogen. Derzeit gibt es in Wien 13 solche Wohngemeinschaften; für die nächsten Jahre ist geplant, 50 neue Wohngemeinschaften zu errichten. Daneben wurde das **professionelle Pflegeelternwesen** ausgebaut. Die professionellen Pflegeeltern erhalten eine Grundausbildung und werden weiter regelmäßig betreut, außerdem erhalten sie Supervision. Sie sind in die gesetzliche Sozialversicherung einbezogen und erhalten ein regelmäßiges Gehalt.

IV. Kriminalpolizeilicher Beratungsdienst

Im Rahmen des kriminalpolizeilichen Beratungsdienstes der Bundespolizeidirektion Wien wurden unter anderem **4 Präventionsgruppen** eingerichtet und zwar

1. die Gruppe **Prävention Eigentumsdelikte**,
2. die Gruppe **Gewaltprävention: Kinder-Jugend**,
3. die Gruppe **Prävention Sexualdelikte** und
4. die **Suchtgiftpräventionsgruppe**.

Die Präventionsgruppen unterstehen einer Zentralstelle bei der Bundespolizeidirektion Wien und werden von besonders ausgebildeten und laufend geschulten Polizeijuristen, Kriminalbeamten, Sicherheitswachbeamten und anderen polizeilichen Hilfskräften betreut. Aktivitäten dieser Präventionsgruppen sind neben Vorträgen und Einzelberatungen vor allem die Beobachtung und Analyse der Kriminalitätsszene, Versuche individueller Problemlösungen in einem kleineren Bereich, Ursachenforschung und Ursachenanalyse, Sensibilisierung von Zielgruppen, Be-

treuung von Problemgruppen (Jugendbanden, Fußballrowdies) und konkrete Serviceangebote, wie Personenschutz, Objektschutz, verhaltensorientierte Empfehlung, Selbstverteidigungskurse, Anti-Gewalttrainingskonzepte und andere mehr.